


## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harsum die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Harsum, den

Bürgermeister

## PLANGRUNDLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5)  
Maßstab 1 : 10 000 © 2026 

Herausgebervermerk: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Katasteramt Hildesheim -

Erlaubnisvermerk: Öffentliche Wiedergabe der AK 5 für Gemeinde Harsum durch LGLN erlaubt

## PLANVERFASSER

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover

## VERFAHRENSVERMERKE

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harsum, den

Bürgermeister

## VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht worden.

Harsum, den

Bürgermeister

## FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Harsum, den

Bürgermeister

## GENEHMIGUNG

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Hildesheim, den

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Kommunalaufsicht/  
Kreistagsbüro

## BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am durch Beschluss beigetreten.

Harsum, den

Bürgermeister

## INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Hildesheim auf der Internetseite [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) bekanntgemacht worden.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Harsum, den

Bürgermeister

## VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Harsum, den

Bürgermeister



## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

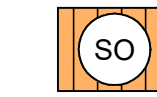
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

## TEXTLICHE DARSTELLUNG

Anlagen zur Windenergienutzung müssen sich mit allen Teilen ihrer baulichen Anlage innerhalb der Umgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung und Landwirtschaft befinden.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet Zweckbestimmung: Windenergienutzung und Landwirtschaft



Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

2. Sonstige Planzeichen

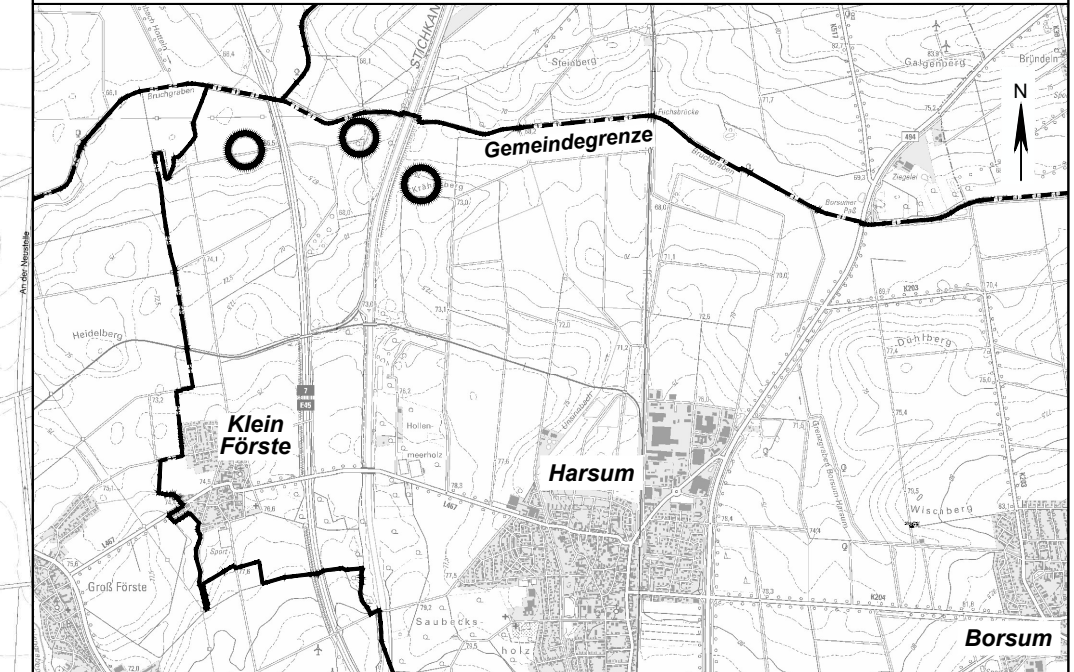



Grenze der Geltungsbereiche der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

--- Grenzen der Gemeindegebiete

## ÜBERSICHTSKARTE

M. 1 : 50.000



Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte 1 : 25.000 des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (OpenGeoData.NI) © 2026 

## Gemeinde Harsum Landkreis Hildesheim Flächennutzungsplan 40. Änderung

(Flächen für die Windenergie gemäß § 245 e BauGB)

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**  
gem. § 3 Abs. 4 BauGB  
und **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 02.04.2026

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover  
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: [email@srl-weber.de](mailto:email@srl-weber.de)